

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen der Produktionsanlage Multimetallchemie im Werk Mannheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 12.10.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a11-8823.12/4.1 TIB PR-MMC

auf Ihren Antrag vom 08.11.2019, ergänzt mit Schreiben vom 21.11.2019, 18.01.2020, 13.05.2020 und 21.08.2020 erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.15 des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in der Produktionsanlage Multimetallchemie auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung der Produktion von basischem Kupfernitrat durch Ergänzung einer weiteren Produktionslinie. Hierdurch verändert sich die Produktionsmenge an basischem Kupfernitrat von 1250 t/a auf zukünftig 2000 t/a.

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden für die Produktionsanlage Multimetallchemie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Die Baugenehmigung ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.5 Die Befreiung von der Vorschrift des § 39 Abs. 2 Nr. 19 Landesbauordnung (LBO) – Anforderungen an barrierefreie Anlagen – wird nach § 56 Abs. 5 LBO erteilt.
- 1.6 Die Genehmigung zum Einleiten des Abwassers aus der Produktion von basischem Kupfernitrat in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.7 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für den neuen Hallenboden im Gebäude 21 wird erteilt.
- 1.8 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 15.10.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1